

M a r k t s a t z u n g d e r S t a d t G e h r e n

vom 12. April 2006

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung und der Gewerbeordnung in den jeweils gültigen Fassungen wird mit Beschluss 145/15/2006 des Stadtrates der Stadt Gehren vom 16.02.2006 folgende **M a r k t s a t z u n g** erlassen

§ 1 - Geltungsbereich, Marktaufsicht

(1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung auf den Wochenmärkten und den Sondermärkten der Stadt Gehren.

(2) Die Stadt Gehren veranstaltet diese Märkte als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Träger öffentlicher Gewalt.

(3) a) Wochenmärkte finden jeweils am Freitag im Bereich des Innenhofes der Schlossruine oder bei nicht möglicher Nutzung dieses Bereiches wegen ungünstiger Witterungsbedingungen auf dem Schlossparkplatzes statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt Gehren den Markt auch an einen anderen geeigneten Ort verlegen.

b) Sondermärkte finden

1. als Frühlingsmarkt
2. zum Schlossparkfest
3. als Weihnachtsmarkt

in den von der Stadt Gehren dafür bestimmten Bereichen statt.

Bei Bedarf können von der Stadt Gehren weitere Märkte zu besonderen Gelegenheiten veranstaltet werden.

(4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.

(5) Für die Verkaufsplätze werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

(6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Stadt Gehren in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft ausgeführt. Dazu wird durch die Stadt Gehren ein Marktmeister bestellt. Der Marktmeister und seine Vertreter sind durch ein Ausweisschild erkennbar. Die Weisungen des mit der Marktaufsicht beauftragten Personals (Marktmeister, Beauftragte der Verwaltung) sind zu befolgen. Die Marktaufsicht hat jederzeit Zugang zu den Geschäften der Markthändler.

§ 2 - Sicherheit und Ordnung

(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelrechtes, der Lebensmittelhygienebestimmungen und des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten. Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Einrichtungen und Waren im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Im Marktbereich ist es insbesondere unzulässig:

- a) die Markthändler oder die Marktbesucher bei der ordnungsgemäßen Nutzung der Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Art und Weise zu belästigen;
- b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei-, Ordnungsbehörden-, Lösch- und Rettungsfahrzeuge;
- c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Markthändlern gehören und dafür eine Erlaubnis haben oder es sich um Polizei-, Ordnungsbehörden- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt;
- d) das Mitführen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde und Hunde, die kurz angeleint sind. Jeder Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, seinen Hund dabei so auf dem Markt zu führen, dass es zu keinen Komplikationen zwischen Hunden kommt und dass jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Marktbesucher oder Markthändler unterbleiben. Die Hundehalter bzw. Hundeführer haften für alle Folgen, die aus dem Mitführen der Hunde auf dem Markt resultieren ;
- e) unzulässigen Lärm zu verursachen;
- f) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
- g) Megaphone zu verwenden;
- h) Lotterien oder Sammlungen jeder Art während des Marktbetriebes durchzuführen;
- i) sich bettelnd oder im betrunkenen Zustand im Marktbereich aufzuhalten.

(3) Der Aufbau der Verkaufsstände hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere ist beim Aufbau der Verkaufsstände folgendes zu beachten:

- a) als Verkaufseinrichtung im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen,
- b) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- c) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- d) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein, sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden oder in der Platzoberfläche verankert werden.

- e) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern.
- f) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild mit seinem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(4) Beim Anpreisen und den Verkaufshandlungen ist auf die Inhaber der anderen auf dem Markt befindlichen Stände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.

§ 3 - Markttage/Marktzeiten

- (1) a) Die Wochenmärkte finden jeweils freitags von 07.30 bis 15.00 Uhr statt. Verkaufszeit ist von 09.00 bis 14.00 Uhr.
- b) Die Sondermärkte werden nach Bedarf organisiert und wenn notwendig, festgesetzt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt ersatzlos aus.

(2) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsrückständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Markthändler dieser Bestimmung nicht nach, hat er, unbeschadet der Möglichkeit, dass diese Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, alle Mehrkosten, die der Stadt Gehren durch zusätzliche Reinigung und Entsorgung entstehen, zu tragen.

§ 4 - Einschränkung des Marktbetriebes

(1) Die Stadt Gehren ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Standplätze der Wochenmärkte auch am Markttag für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttages.

(2) Sollten sich während eines Markttages die Witterungsverhältnisse so verschlechtern, dass ein Fortsetzen des Marktbetriebes nicht mehr im Interesse der Marktbesucher und Händler wäre, so kann der Marktmeister den Markt vorzeitig beenden.

§ 5 - Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmittel sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

§ 6 - Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände der Wochenmärkte sind:

- a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft – mit Ausnahme größeren Viehs;
- b) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes
- c) Rohe Naturerzeugnisse,
- d) Waren des täglichen Bedarfs
- e) über weitere Waren ist im Einzelfall zu entscheiden.

(2) Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

(3) Auf den Sondermärkten dürfen Waren aller Art sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Für letzteres gelten die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, sofern nicht Ausnahmebestimmungen Anwendung finden.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch den Marktmeister abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in Paragraph 6 bezeichneten Art anbietet und über die entsprechenden gewerberechtlichen und hygienerechtlichen Genehmigungen verfügt (Reisegewerbekarte, Hygienepass etc.). Die Auswahl richtet sich nach den vorhandenen Warenangeboten und den zur Verfügung stehenden Standplätzen. Bei Sondermärkten wird die Auswahl der Zulassungen entsprechend der Größe des zur Verfügung stehenden Platzes und der gemeldeten Warenangebote so getroffen, dass auch hier ein Überangebot bestimmter Sortimente vermieden wird. Nach Antragstellung wird ein den Gegebenheiten des Sondermarktes angepasster Vertrag abgeschlossen, in dem die Händler die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes in Form einer Erlaubnis erfolgt bei Sondermärkten auf schriftlichen Antrag, der möglichst 4 Wochen vorher bei der Verwaltung einzureichen ist. Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über

- a) Firma, vollständiger Name und Anschrift des Anbieters;
- b) Art der anzubietenden Waren;
- c) Größe des Verkaufsplatzes.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes bei Wochenmärkten erfolgt auf mündlichen Antrag vor Marktbeginn durch den Marktmeister. Über freie Standplätze entscheidet der Marktmeister auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 8 - Widerruf einer Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.

(2) Sie kann von dem Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) ein Überangebot bei einem bestimmten Sortiment besteht,
- d) der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht benutzt wird,
- e) der Bereich des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- f) der Inhaber der Zulassung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- g) gegen Anordnungen des Marktmeisters verstoßen wird,
- h) ein Standinhaber, der nach der Marktgebührensatzung der Stadt Gehren in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr, trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig bezahlt.

(3) Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes und des Marktbereiches verlangen.

§ 9 - Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

(1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware und des zur Verfügung stehenden Platzes zugewiesen.

(2) Die Zuweisung erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufplatz ohne Genehmigung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.

(4) Es ist nicht gestattet, den Markt nach erfolgter Zuweisung eines Standplatzes ohne Zustimmung des Marktmeisters zu verlassen.

(5) Jeder Markthändler hat sich an den Aushängen auf dem Marktplatz über die Maßgaben der Marktsatzung zu informieren und bei weiterem Bedarf Einsicht in die Marktsatzung bei der Verwaltung zu nehmen und die entsprechenden Regelungen einzuhalten.

§ 10 - Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten scheint. Im Übrigen kann die Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 11 - Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Erhebung und zur Einziehung von der Marktverwaltung Bevollmächtigten die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der elektrisch betriebenen Anlagen.

§ 12 - Haftung

(1) Die Markthändler haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung und Vandalismus einbezogen).

(2) Durch Zuweisung der Standplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Gehen und die Verwaltung haften auf den Märkten den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Gehen für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches von den Markthändlern abgestellten Fahrzeuge oder der darin befindlichen Waren.

§ 13 - Gebühren

Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Gehen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 a, die Markthändler oder die Marktbesucher bei der ordnungsgemäßen Nutzung der Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt;
 2. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 b, die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt;
 3. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 c, Fahrzeuge ohne Genehmigung auf der Marktfläche abstellt;

4. entgegen Paragraph 2 , Absatz 2 d, auf den Märkten Tiere mitführt;
5. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 e, auf den Märkten unzulässigen Lärm verursacht;
6. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 f, nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt;
7. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 g, Megaphone verwendet;
8. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 h, Lotterien oder Sammlungen jeder Art während des Marktbetriebes durchführt;
9. entgegen Paragraph 2, Absatz 2 i, sich bettelnd oder im betrunkenen Zustand im Marktbereich aufhält;
10. entgegen Paragraph 2, Absatz 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge nicht gewährleistet ist;
11. entgegen Paragraph 2, Absatz 3 a), andere als die hier aufgeführten Verkaufseinrichtungen benutzt;
12. entgegen Paragraph 2, Absatz 3 b), Verkaufseinrichtungen oder Gegenstände höher als die hier bezeichneten Angaben aufbaut oder aufstapelt;
13. entgegen Paragraph 2, Absatz 3 c), Verkaufseinrichtung abweichend von den hier vorgegebenen Maßen aufbaut;
14. entgegen Paragraph 2, Absatz 3 d), Verkaufseinrichtungen abweichend von den hier bezeichneten Vorgaben aufstellt;
15. entgegen Paragraph 2, Absatz 4, beim Anpreisen und den Verkaufshandlungen keine Rücksicht auf die Inhaber der anderen auf dem Markt befindlichen Stände nimmt und zum Nachteil eines anderen Standinhabers unlauter wirbt;;
16. entgegen Paragraph 5 Abfälle oder verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmittel nicht in Behältern aufbewahrt oder nicht nach Beendigung des Marktes mitnimmt oder die Standplätze nicht besenrein verlässt;
17. entgegen Paragraph 6, Absatz 2, lebende Tiere nicht in hinreichend geräumigen Behältnissen unterbringt;
18. entgegen Paragraph 9, Absatz 3, einen Verkaufsplatz ohne Zuweisung des Marktmeisters nutzt oder einen zugewiesenen Verkaufsplatz ohne Genehmigung der Marktverwaltung wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
19. entgegen Paragraph 9, Absatz 4, den Markt nach erfolgter Zuweisung eines Standplatzes ohne Genehmigung des Marktmeisters verlässt;
20. entgegen Paragraph 11 der Marktverwaltung nicht die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Angaben erteilt;

(2) Paragraph 146 GeWO bleibt unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß Paragraph § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben werden (§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktsatzung der Stadt Gehren vom 07.02.1996 aufgehoben.

ausgefertigt:

Gehren, den 12. April 2006

STADT GEHREN

Bössel
Bürgermeister